

II-1736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 04 25  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/18-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Haupt  
und Kollegen, Nr. 540/J vom 27. Feber 1991  
betreffend Festlegung von Bauland auf Grund  
des Gefahrenzonenplans

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

633 IAB  
1991 -04- 26  
zu 540 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 27. Februar 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 540/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurden die Gefahrenzonenpläne für den Bezirk Spittal an der Drau erstellt ?
2. Welche Wildbach- und Lawinenverbauungen wurden in diesem Bezirk nachher durchgeführt und abgeschlossen ?
3. Welche Umzonierungen gemäß § 8 Abs. 2 der Gefahrenzonenpläne-Verordnung ergeben sich aus Punkt 2 ?
4. Nach welchen Kriterien erfolgte 1976 die Festlegung der Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 150 Jahren (Bemessungsereignis) ?
5. Welche Gründe sprechen nach Auffassung Ihres Ressorts für eine Verkürzung dieses Zeitraumes auf 100 Jahre ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Gefahrenzonenpläne für den Bezirk Spittal/Drau wurden in den Jahren 1977 - 1988 erstellt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Bezirk Spittal/Drau wurden seit 1977 die folgenden Wildbach- und Lawinenverbauungen durchgeführt, teilweise abgeschlossen und es haben sich durch diese Verbauungen in folgenden Einzugsgebieten und Gemeinden Umzonierungen gemäß § 8 Abs. 2 der Gefahrenzonenpläne-Verordnung BGBl.Nr. 436/1976 ergeben bzw. werden noch erfolgen:

Einzugsgebiet	Gemeinde	Umzonierung	
		erfolgt	offen
ST. GEORGNERBACH (KUCHLSBACH)	Rennweg		x
FELDBACH INNERKREMS	Krems/Kärnten	x	
PESENTHEINERBACH	Millstatt	x	
LAUBENDORFERBACH	Millstatt	x	
SAPPLERBACH	Millstatt	x	
GÖLLGRABEN	Radenthein	x	
TURNERBACH	Radenthein	x	
AMEISBACHL, GRIESBACH, DRASSNITZBACH	Dellach, Berg	x	
DABERBACH, WANGENITZENBACH	Winklern	x	
DELLACHER KIRCHBACH	Dellach	x	
DURACHGRABEN	Spittal/Drau	x	
GENDORFERBACH	Baldramsdorf	x	
GÖSSNITZBACH, PUSSTRATTENBACH	Stall	x	
KAPPELENBACH	Kleblach-Lind		x
ZAUCHENBACH, LENGHOLZZERBACH, SIFFLITZBACH	Kleblach-Lind	x	
MITTAGGRABEN	Weißensee	x	
MÜHLDORFERBACH, ZWENBERGERBACH	Reißeck	x	

- 3 -

PUSARNITZBACH	Lurnfeld		x
WITSCHDORFERBACH, ZLEINNITZBACH	Rangersdorf	x	
MALLNITZBACH, SÖBRIACHERBACH	Obervellach	x	
GRAGRABEN, PAARWEBERBACH	Steinfeld	x	
SCHRIMBACH	Malta	x	
ZIRKNITZBACH, TRÄNENBACH	Großkirchheim	x	
GUTTALBACH	Heiligenblut	x	
BLASENBACH	Oberdrauburg	x	
AMEISBACHL, BERGERGRABEN	Berg		
KAMENGRABEN	Weißensee	x	
SALLACHERBACH	Spittel/Drau	x	
BROCHENDORFERBACH, ROMLERBACH	Malta	x	
TREFFLINGBACH	Seeboden	x	
GÖRTSCHACHERBACH	Millstatt	x	

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Arbeitskreises, der mit der Erarbeitung der Gefahrenzonenplan-Verordnung 1976 betraut war, wurde zunächst die Zugrundelegung des Klimaxereignisses, also der größten denkbaren Wildbach- oder Lawinenkatastrophe im jeweiligen Einzugsgebiet, als Bemessungsereignis für die Abgrenzung der Gefahrenzonen diskutiert. Die Wahl des Klimaxereignisses wurde letztlich aber als nicht zielführend angesehen, da zu große Flächen als Gefahrenzonen auszuweisen gewesen wären und Schutzmaßnahmen in finanziell untragbarem Ausmaß erfordert hätten. Um eine verantwortbare Absicherung zu erreichen, war jedenfalls die Festlegung eines Ereignisses mit einer, 100 Jahre übersteigenden, Wiederkehrwahrscheinlichkeit notwendig. Daher wurde das nunmehr in der Gefahrenzonenplan-Verordnung festgelegte 150-jährliche Ereignis gewählt.

Zu Frage 5:

Die Zugrundelegung des 150-jährlichen Ereignisses bei der Gefahrenzonenplanung hat sich seit Bestehen derselben als äußerst zweckmäßig erwiesen. Im Falle der geforderten Verkürzung des Wiederkehrzeitraumes würde sich eine Verkleinerung der Gefahrenzonen ergeben, die nach Ansicht der zuständigen Experten zu einer nicht vertretbaren Risikosteigerung in den dadurch nicht mehr als gefährdet erfaßten bzw. als "gelbe Gefahrenzonen" ausgewiesenen Differenzflächen führen würde. Plausible Gründe für eine Verkürzung liegen daher nicht vor.

Der Bundesminister:

